

Fragen und Antworten zum Gebäudebrüterseminar vom 08. November 2024

Vortrag: Artenschutz in der Praxis: Grundlagen & Fallbeispiele des Sachgebiets 51 (fachlicher Naturschutz)

Referent: Referenten: J. Schreiber & A. Koch

Fall 1: Wenn es über mehrere Jahre einen Brutausfall gibt, muss bei Sanierungen und Abriss auf CEF-Maßnahmen geprüft werden? Die Ausnahme setzt doch in jedem Einzelfall eine Alternativenprüfung voraus, oder?

Antwort SG51:

Was im Vortrag nicht gezeigt wurde: Angrenzend gab es Gebäude, die extra wegen der Mauersegler frühzeitig saniert wurden bzw. als Neubauten vorausschauend Brutplätze erhielten. Unabhängig davon handelte es sich um eine Sanierungsmaßnahme und nicht um einen Eingriff, sodass der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben war und demnach vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen keine Anwendung finden konnten. Durch die Unterteilung der gesamten Sanierungsmaßnahme in mehrere Bauabschnitte waren zur Bauzeit der ersten beiden Bauabschnitte die Brutplätze an den anderen Bauabschnitten noch da. Der jeweils nächste Bauabschnitt wurde erst dann begonnen, als am ersten Teil, der schon saniert war, erstmals oder schon wieder funktionsfähige Ersatzbrutplätze vorhanden waren.

Nachtrag (ergänzend zu Frage 1 & 2):

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können bei Eingriffen und Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG angewendet werden um einen Verstoß der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG abzuwenden. §15 Abs. 1 BNatSchG regelt die Alternativenprüfung für Eingriffe.

Ist der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet und die fachlichen Anforderungen erfüllt, können in diesem Rahmen auch CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Entsprechend sind hierbei funktionale, räumliche und zeitliche (vorgezogene Wirksamkeit) Anforderungen zu berücksichtigen einschließlich einer hohen Prognosesicherheit der Maßnahme (die ökologische Funktion darf sich nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit gegenüber dem festgestellten Zustand vor dem Eingriff nicht verschlechtern).

Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen stellen i. d. R. keinen Eingriff dar (vgl. auch Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht). Die Verbote des § 44 Abs. 1 gelten daher ohne die „Privilegierungen“ des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sodass ggf. eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. In diesen Fällen ergibt sich die Alternativenprüfung als eine von drei Voraussetzungen, um überhaupt eine Ausnahme erteilen zu können (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Somit

ist die Alternativenprüfung immer Bestandteil einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Warum wurden beim Fallbeispiel 1 keine CEF-Maßnahmen umgesetzt, um die Bauzeit zu überbrücken?

Antwort SG51:

Es sind zwei große Modernisierungskomplexe gewesen. Die Arbeiten wurden räumlich und zeitlich geteilt. Für die Sanierungsarbeiten wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt. Im Zuge der Alternativenprüfung wurde es als zumutbar angesehen, die Arbeiten zeitlich und räumlich zu trennen, um die Betroffenheit der Exemplare der Art zu reduzieren. Dadurch wurde erreicht, dass es einen Bereich (A) gibt, in den erst einmal nicht eingegriffen wurde und ein Brüten möglich war, und an der anderen Stelle einen Bereich (B), der saniert wurde und in dem keine Individuen brüten könnten. Zudem wurden im Rahmen der Ausnahme populationsstützende Maßnahmen (Nisthilfen) festgesetzt und beauftragt, so dass die Arbeiten im Bereich A erst beginnen dürfen, wenn die Baumaßnahmen einschließlich der umgesetzten populationsstützenden Maßnahmen im Bereich B funktionsfähig sind. Interimsmaßnahmen als Überbrückung für die Bauzeit, wie Nistkästen an Baugerüsten oder extern „Stelzenüberbrückungskästen“ (wurden hier vor 1-2 Jahren von Frau Rieck vorgestellt) stellen aus fachlicher Sicht nur ein Notnagel dar und wurden im vorliegenden Fall verworfen, da es als zumutbare und fachlich geeignetere Maßnahme angesehen wurde durch die oben beschriebene räumliche und zeitliche Aufteilung die Betroffenheit zu reduzieren.

Wenn eine Fortpflanzungsstätte aufgrund einer gestiegenen Prädationsgefahr über Jahre hinweg nicht mehr genutzt wird und das Gebäude saniert wird, ist es weiterhin ratsam als Ersatzmaßnahme während der Sanierung an unmittelbar naher, anderer Stelle, ein Ersatzquartier bereitzustellen? Oder sollte die Ersatzmaßnahme an anderer Stelle platziert werden?

Antwort SG51:

Die erste Frage, die sich stellt, ist folgende: Wenn dieser Brutplatz natürlicherweise nicht mehr genutzt wird, kommen wir dann überhaupt noch rechtlich in eine Verpflichtung, ihn als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu sehen und dann dementsprechend mittels Genehmigung zu regeln, wo oder wie ein Ausgleich stattzufinden hat? Das muss als erstes geprüft werden. Und wenn das offensichtlich ein nicht geeigneter Standort bezüglich Höhe und/oder Exposition gewesen ist, dann ist es auf jeden Fall fachlich geboten zu überprüfen, ob es nicht einen besseren Standort gäbe.

Was ist eine Ruhestätte im Sinne des Paragraphen 44?

Antwort SG51:

Ruhestätte bedeutet, dass die Tiere dort nicht (nur) ihre Jungen großziehen müssen. Das hängt immer von der zu betrachtenden Art ab. Grundsätzlich ist eine Ruhestätte ein abgrenzbarer Bereich, der für das Überleben eines Tieres während einer nicht aktiven Phase erforderlich ist. Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wären so eine klassische Ruhestätte. Jung- oder auch Altvögel können in der Nachbrutzeit Nester oder Horste noch einmal beziehen, das gilt dann in dieser Zeit als Ruhestätte, z.B. vor dem

Rückzug in Richtung Süden. Man sollte die Ruhestätte nicht verwechseln mit irgendwelchen einmaligen Tagesverstecken, z.B. wenn bei Fledermäusen einzelne Individuen wirklich nur auf dem Durchzug an einem Tag ein Versteck nutzen. So etwas fällt dann sicherlich nicht unter die Ruhestätte. Es muss eine gewisse Regelmäßigkeit und eine gewisse Bedeutung des Quartiers für die Art vorhanden sein.

Die LANA definiert Ruhestätte wie folgt: Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder –nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Gibt es eine Pflicht ein Gebäude vor der Sanierung, von einem Gutachter prüfen zu lassen?

Antwort SG51:

Die Pflicht ergibt sich indirekt daraus, dass die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten. Das heißt nicht, dass jeder Privateigentümer sein Gebäude vorab über Monate oder Jahre kartieren oder untersuchen lassen muss. Manchmal gibt es aber begründete Hinweise, die können - das ist dann unterschiedlich in der Fallkonstellation - von Nachbarn an Behörden herangetragen werden. Oder die können auch aufgrund von eigenen Beobachtungen stattgefunden haben. Sie können auch behördlich durch entsprechende Datenbanken, die auch die Stadt München benutzt, und die ja auch der LBV weiterhin führt – Stichwort Gebäudebrüterdatenbank - vorliegen. Wenn solche Hinweise vorhanden sind, ergibt sich die Notwendigkeit, zumindest zunächst in einer überschlägigen Abschätzung untersuchen zu lassen, ob Individuen oder Quartiere betroffen sein können. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist zu klären, ob weitergehende Untersuchungen nötig sind. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst, es muss einen begründeten Anhaltspunkt geben, um Untersuchungen einfordern zu können.

Untersuchungen bzw. systematische Kartierungen sind jedoch nicht in allen Fällen möglich. Hat man bereits Hinweise, z.B. Nischen am Gebäude, weiß aber nicht, ob die von geschützten Arten (noch) genutzt werden und man hat aus verschiedenen Zwängen nicht die Zeit, die nächste Kartiersaison abzuwarten, um zu kartieren - kann eine sogenannte Worst-Case-Betrachtung durchgeführt werden, bei der basierend auf den Hinweisen (behördlich) eine Nutzung angenommen wird.

Wenn es bereits Spechtlöcher im Wärmedämmverbundsystem gibt und die Fassade wieder wie früher hergestellt werden soll: Gibt es irgendwelche Vorgaben oder Sachen, die man dann machen könnte, um zu verhindern, dass der Specht wieder an derselben Fassade tätig wird?

Antwort SG51:

Diese können wir naturschutzrechtlich bzw. artenschutzrechtlich schwer fordern. Aber wir können natürlich in der Beratung drauf hinweisen, dass z. B. ein dickerer Putz oder eine andere Maßnahme hilfreich wäre, zukünftige Spechtschäden zu vermeiden. Zum Thema Vergrämung von Spechten gibt es verschiedene Ansätze. Meistens funktionieren diese

aber nicht wirklich gut, z.B. dass man die Ecken und Kanten der Gebäude, also die Oberflächen, glatt gestaltet, sodass Spechte da weniger Halt finden. Es läuft da im Wesentlichen erst einmal auf eine vernünftige Beratung hinaus. Das Einfordern bestimmter Materialien im Sinne der Prävention ist i. d. R. nicht möglich.

Wenn man jetzt Spechtlöcher verschließt: Wird da auch nachgeschaut, ob sich dahinter z.B. eine Fledermaus befindet oder wird das nicht kontrolliert?

Antwort SG51:

In der Behörde führen wir in so einem Fall immer einzelfallbezogene Prüfungen durch. Beim Spechtloch ist die Frage: Wann wurde es angelegt und wie lange ist es schon in der Fassade? Wenn es gerade ganz frisch angelegt ist und man muss es verschließen, dann wird es auf jeden Fall erst einmal, wenn wir nichts Konkretes wissen, auch im Zweifelsfall als Fortpflanzungs- und Brutstätte gesehen - und im Rahmen des Verschlusses muss darauf geachtet werden, ob noch Individuen drinnen sind – also Arten, die besonders oder streng geschützt sind. Es gibt aber auch andere Konstellationen. Jetzt im Herbst, fangen die jungen Spechte an, im Rahmen der Expansion sich neue Reviere zu erschließen. Die hacken überall kleinste Löcher hinein. Aufgrund der Größe und der Jahreszeit wäre es dann fraglich, ob das eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist. Man müsste also nicht nachschauen, sondern könnte diese Ansätze von Löchern auch einfach erst einmal ohne Prüfung verschließen, weil sie (noch) keine Fortpflanzungsstätten sein können.

Und das andere Extrembeispiel: Wenn über Jahre Löcher offen und zugänglich sind, z.B. weil die Hausverwaltung oder die Vermieter dieses Problem nicht in den Griff bekommen haben, dann ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass Sekundärnutzer, also nicht nur der Specht, sondern auch andere Arten wie z.B. Fledermäuse, sie nutzen. Das löst dann schon eher eine Kontrollpflicht aus. Umfang und Intensität von Kontrollen orientieren sich jedoch auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und können daher nur im Einzelfall bestimmt werden. Unverhältnismäßige Maßnahmen können wir nicht fordern. Aber ein Minimalschutz, dass man zumindest im Rahmen der Sanierung noch einmal die Löcher kontrolliert, ist in vielen Fällen geboten.

Wer macht die Behörde auf Brutplätze aufmerksam?

Antwort SG51:

Das Thema Daten wird auf unterschiedlichen Ebenen, auch losgelöst von den Gebäudebrütern, immer wichtiger. Ich kann daher nur alle bitten und appellieren, die verschiedenen Meldemöglichkeiten zu nutzen. Das LfU hat jetzt die etwas benutzerfreundlichere Anwendung KARLA-Natur, in der auch Brutplätze gemeldet werden können. Die dort hinterlegten Daten stehen uns nach einer Plausibilitätsprüfung als Behörde, aber auch den Nutzenden fast tagesaktuell zur Verfügung. Nebenbei wurde auch die Gebäudebrüterdatenbank angesprochen, in der entsprechend relevante Informationen vorliegen. Es wäre auch schön, diese mit KARLA-Natur zu verknüpfen. [Anm. d. Red.: Der Datenaustausch zwischen LBV-Gebäudebrüterdatenbank und dem LfU findet regelmäßig statt] Und je nach Standort bekommen wir oder die entsprechenden unteren Naturschutzbehörden Meldungen von Anwohnern im weitesten Sinne. Das ist in der Landeshauptstadt München vielleicht besonders ausgeprägt, weil dort die

Siedlungsdichte der Menschen besonders hoch ist; in ländlichen Räumen ist das seltener der Fall. Aber auch von da gehen konstruktive Hinweise ein. Wenn es Grenzfälle sind, bitten wir die untere Naturschutzbehörde, z. B. über Naturschutzwächter bestimmte Dinge noch einmal überschlägig anschauen zu lassen. Das können wir uns aber nicht in allen Fällen leisten. Das muss ich leider so offen sagen. Aber bei genügend relevanten oder kritischen Themen versuchen wir uns diese überschneidend anzuschauen. Und den Vorhabenträger entsprechend zu beraten, damit sich fachkundige Personen die Themen doch intensiver anschauen können.

Wird kontrolliert, ob Ersatznester fachlich richtig angebracht werden – v.a. bei Maßnahmen, die gar nicht bauantragspflichtig sind?

Antwort SG51:

Das hängt nicht von einer Bauantragspflicht ab. Eine Kontrolle kann nur stattfinden, wenn eine Behörde, z.B. das Bauamt, im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen hat. Oder wenn wir im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Maßnahmen zu Ersatzbrutplätzen beauftragt haben. Und kontrolliert wird dann von der Behörde, die die Genehmigung erlassen hat. Beim Bebauungsplan ist das die Baubehörde, die für den Vollzug der Festsetzungen zuständig ist. Bei Ausnahmen oder Befreiungen, wenn die höhere Naturschutzbehörde verfahrensführend ist, sind wir das selber und entsprechend für die Kontrolle und den Vollzug zuständig. Meistens lassen wir uns, da Oberbayern ein relativ großer Regierungsbezirk ist, in einem ersten Schritt Fotodokumentationen im Rahmen einer Herstellungskontrolle schicken. Dadurch bekommen wir einen Eindruck, ob die beauftragten Maßnahmen in Ansätzen überhaupt umgesetzt wurden.

Gibt es aktuelle Studien zum Verhalten von Mauerseglerbrutkolonien an einem Gebäude, welches über 2 Jahre saniert wurde, und diese Kolonie aufgrund der Baumaßnahmen dort nicht brüten konnte; danach aber wieder direkt das Gebäude von der Kolonie an denselben Stellen besetzt wurde – weiß man, ob das noch dieselben Mauersegler wie vor 2 Jahren gewesen sind?

Antwort SG51:

Ich kenne nur eine individuelle Markierungsstudie, ich glaube aus der Schweiz, die über Jahre ihre Mauersegler markiert hatten, um sie auch individuell unterscheiden zu können. Dabei wurde herausgefunden, dass die Altvögel eine sehr hohe Brutorttreue aufweisen. Aus Deutschland sind mir keine aktuellen Markierungen oder Telemetriestudien bekannt, die sich dieser Frage nähern könnten.

Antwort Chat:

Teilnehmer 1: Bei Brutausfall über 1-2 Jahre kommen die Mauersegler nicht mehr oder nur in sehr geringer Zahl (bei mir war es 1 BP, davor um die 15 BP) zurück. Ich arbeite bei solchen Projekten daher nur noch mit Lautattrappen an den neuen Quartieren, das scheint zu helfen.

Teilnehmer 2: An mehreren Objekten hat es sich als sehr hilfreich erwiesen, dass die später einzubauenden Seglerkästen gleich nach Gerüststellung ortsgleich am Gerüst außenseitig angebracht wurden. Sie wurden angenommen und erfolgreich zwischengenutzt.



Teilnehmer 3: Haussperlinge sind z.B. auf lückenloses Brüten angewiesen, das hat auch der LBV nachgewiesen; 2 Jahre Brutausfall sind zu lange, der Koloniestandort erlischt. Muss man nicht davon ausgehen, dass auch im Umfeld keine Ausweichmöglichkeiten mehr vorhanden sind, weil flächig gebaut und saniert wird? Hinzu kommt, dass die Populationen verinseln, sodass dann nach 2 Jahren keine Haussperlinge mehr zurückkommen. Deshalb ist die Frage, wie konsequent nach Alternativen wie z.B. Interimsbrutplätzen, auch am Baugerüst, für diese ortstreuen Arten geprüft wird? Mauersegler brauchen wiederum Spatzen, um Brutplätze zu finden.

Können Sie bitte noch konkret sagen, welche CEF-Maßnahmen beim Fallbeispiel 2 zwischen Verschluss und Anbau der neuen Niststätten umgesetzt wurden?

Antwort SG51:

Das war das Beispiel mit den Feldsperlingen, da wurden keine CEF-Maßnahmen umgesetzt. Es wurde nur sichergestellt, dass es zu keinen Tötungen von Jungtieren oder Zerstörung von Gelegen kommt. Und dementsprechend konnten die nachfolgenden Bruten, die nach Mai stattgefunden haben, nicht an dieser Stelle stattfinden. Dafür wurden dann Niststeine am Neubau eingebaut.

Antwort SG51:

Ergänzend: Das ist der Unterschied in der Ausnahme. Also im Gegensatz zu vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen – die sind hier nicht zum Tragen gekommen, aber sie hätten zum Tragen kommen können. Sie müssen per Definition vorgezogen werden, und bevor der Eingriff wirkt, funktionsfähig und wirksam sein. Das ist bei der Ausnahme eben nicht der Fall. Da sind bei der Ausnahme die Möglichkeiten gegeben, rechtlich erst einmal so ein Time-Lag aufzufangen.

Warum wurden die Nester 1 zu 2 ausgeglichen und nicht 1 zu 3?

Antwort SG51:

Also dieser Ausgleichsschlüssel bewegt sich bei uns in einem Verhältnis von 1 zu 1 bis 1 zu 3. Das hat immer damit zu tun: A) Wie groß ist die Betroffenheit. Das hat dann rein etwas mit Individuen zu tun. B) An welcher Stelle kommen die Ersatznester zum Liegen. Ist das sozusagen ein Abriss und ein Neubau an anderer Stelle und die Tiere müssen sehr weit umziehen. Oder ist das ein Fassadenanstrich außerhalb der Brutzeit. Dann können an gleicher Stelle, wo die ursprünglichen Nester waren, neue Kästen hin. C) Als Drittes ist da die Komponente Time-Lag. Haben wir ein großes Time-Lag, dann spricht viel dafür, einen größeren Faktor anzusetzen und mehr auszugleichen. Die Tiere sind dann eher in der Lage, wieder einen Kasten zu finden. Und in Abhängigkeit dieser Reihe an Parametern wird dann auch im Einzelfall geprüft, ob wir 1 zu 1, 1 zu 2 oder 1 zu 3 fordern – oder auch irgendwas dazwischen. Das ist dann die Einzelfallentscheidung. Hier war offenbar das Thema, dass wir kein Time-Lag in dem Sinne haben, sondern sie konnten zumindest ihre erste Brut in diesem Jahr abschließen und die Kästen sind dann auch in sehr ähnlicher räumlicher Lage wieder installiert wurden.



Wie werden Nestbauversuche von Störchen z.B. an einem Kamin verhindert?

Antwort SG51:

Lokal treten Probleme mit einem geregelten oder sicheren Heizungsbetrieb auf. Da geht es auch um den Rückstau von toxischen Gasen, je nach Heizungsart. Da lassen wir uns auch von Kaminmeistern entsprechende Kurzeinschätzungen schicken, da wir keine Sachverständigen sind und die örtliche Situation nicht beurteilen können. Es ist dann geboten und auch empfehlenswert, den genutzten Brutplatz unbrauchbar für die Weißstörche zu machen, damit es im Folgejahr nicht wieder zu den gleichen Problemen kommt. Die Vergrämung findet mit so genannten Spitzkegeln statt – da gibt es verschiedene pyramidenartige Aufsätze. Außerdem kann es geboten sein, an einer anderen geeigneten Stelle, einen neuen Horst anzubieten, um zu versuchen, das Brutpaar gezielt an eine andere Stelle zu lenken. Das ist dann beim Storch natürlich etwas aufwendiger und teurer als das, was wir bisher bei den Singvögeln und den Mauerseglern angesprochen hatten. Ist aber je nach Konfliktlage zu überlegen. Oder ob je nach räumlicher Verfügbarkeit sich doch ein Alternativstandort anbietet.

Wurde geprüft oder hätte geprüft werden können, ob der Kamin hätte gestützt werden können?

Antwort SG51:

Es war eine Brauerei betroffen, die durchaus ein Eigeninteresse hatten, den Storch zu erhalten. Der Fall war erst dieses Jahr. Wir haben bisher nicht weiterverfolgen können, ob die Maßnahme schon umgesetzt wurde. Es stand aber auch im Raum, ob der Kamin abgetragen wird bis auf eine standfähige Höhe und der Storch dann wieder auf dem verbleibenden Restkamin brüten könnte.

Nachtrag SG51:

Zum Zeitpunkt des Antrags waren geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Kamins nicht ersichtlich. Da insbesondere aufgrund der Gefährdung der Verkehrssicherheit für weitere Untersuchungen keine Zeit war.